

Die von der Regierung eingegangenen und vom Landtag genehmigten formellen Staatsverträge können nur durch höher- oder gleichrangige innerstaatliche Normen abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden<sup>1751</sup>. Im Anschluss an die *Postulatsbeantwortung* hat die *Regierung* Anfang der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts erklärt, es sei „unbestritten, dass der Grundsatz des Vorrangs des Völkerrechts in der liechtensteinischen Rechtsordnung anerkannt ist“<sup>1752</sup>. Völkerrechtliche Verträge wie das EWRA könnten „sogar der Verfassung vorgehen“<sup>1753</sup>. Obwohl dieses Prinzip „in der Verfassung nicht ausdrücklich festgelegt (ist)“, bedürfe es „nicht der ausdrücklichen Verankerung“<sup>1754</sup>. Heute geht die *Regierung* von einer anderen Annahme aus: „Einen allgemeinen Grundsatz, wonach das Völkerrecht dem innerstaatlichen Recht vorgeht, kennt das liechtensteinische Recht nicht“<sup>1755</sup>.

Stellvertretend für die Praxis der Anderen Gerichte heisst es beim OGH und bei der VBI, dass „grundsätzlich vom Vorrang des (völkerrechtlichen) ERHÜ gegenüber dem (innerstaatlichen) RHG auszugehen (ist)“<sup>1756</sup> und dass „für Liechtenstein und alle Staaten, die das monistische System anwenden, ... bei Konflikten zwischen EWR-Bestimmungen und gesetzlichen (landesinternen) Bestimmungen (gilt), dass die EWR-Bestimmungen ... aufgrund des monistischen Systems automatisch ... vorgehen“<sup>1757</sup>.

## 2.3 Rang und Vorrang des EWR- und des Wirtschaftsvertragsrechts vor dem Landesrecht

### 2.3.1 EWR-Recht

In einem Teil der Lehre wird davon ausgegangen, dass „das EWR-Abkommen weit davon entfernt ist, die Modalitäten der Vertragserfüllung durch die Mitgliedstaaten in aller Klarheit zu regeln, insbesondere was das Verhältnis von EWR-Recht zu nationalem Recht be-

---

1751 Postulatsbeantwortung S. 9f.

1752 Regierung (Diskussionspapier) S. 10.

1753 Regierung (BuA Nr. 1/1995) S. 181.

1754 Regierung (Diskussionspapier) S. 31.

1755 Regierung (BuA Nr. 88/2002) S. 7 (Kursivstellung durch den Verfasser).

1756 OGH 8 Rs 35/98-75, LES 1/1999 S. 41.

1757 VBI 1997/85, Jus&News 2/1998 S. 191.